

Helsinki, den 1. März 1938.

N:V. 154.

Deutsche Verrechnungskasse,
Haupt-Abteilung,

Berlin C III.

Laut Artikel III, Absatz 2, des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens gelten als Zahlungen für finnische oder deutsche Waren im Sinne dieses Abkommens auch Zahlungen für Nebenkosten, die in Verbindung mit der Lieferung finnischer Waren nach Deutschland oder deutscher Waren nach Finnland entstehen, insbesondere Zölle, Bahnfrachten, Transportversicherungen, Provisionen und Ähnliches.

Demzufolge ist bei der Bezahlung von Gewinnanteilen, Provisionen etc. an Vermittler oder Agenten in dritten Ländern folgendes zu beachten:

Der deutsche Importeur finnischer Waren hat im deutsch-finnischen Verrechnungswege den gesamten Rechnungsbetrag, d.h. den eigentlichen Wert der Waren plus Nebenkosten, wie Provision, Gewinnanteil etc. zu überweisen, und bewerkstelligen wir hier sowohl die Zahlung des eigentlichen Warenwertes als auch die Weiterbeförderung des Gewinnanteils oder Provision an die betreffenden Begünstigten, während wiederum der finnische Importeur deutscher Waren den Gesamtwert der Rechnungen, d.h. den eigentlichen

Warenwert plus Nebenkosten, wie Gewinnanteil, Provision etc. im deutsch-finnischen Verrechnungsverkehr zu überweisen hat, und Sie die erwähnte Weiterleitung des Rechnungsbetrages sowie des Gewinnanteils oder der Provision etc. an die betreffenden Begünstigten bewerkstelligen.

Um auf unserer Seite die Gegenseitigkeit des vereinbarten Verfahrens zu sichern, haben wir hinsichtlich des Imports deutscher Waren nach Finnland durch Vermittlung dritter Länder nunmehr eine Kontrolle eingeführt, dass ausser dem eigentlichen Warenwert auch die Nebenkosten, wie Gewinnanteile, Provisionen etc., vertragsgemäss im deutsch-finnischen Verrechnungsverkehr nach dort überwiesen werden, und haben wir zu diesem Zwecke die hiesigen Privatbanken aufgefordert, ein bisher zugelassenes Verfahren, die Gewinnanteile und Provisionen der Vermittler in dritten Ländern auf ein Sonderkonto bei denselben einzahlen zu lassen und die eingegangenen Beträge zur freien Verfügung der Vermittler in dritten Ländern zu halten, ab 1. März d.J. einzustellen.

In diesem Sinne haben wir ferner die Privatbanken unterrichtet, dass in besonderen Fällen, welche zu Ausnahmeverfahren Veranlassung geben, eine Prüfung unsererseits in casu vorgenommen wird, und unsere besondere Zustimmung in solchen Fällen eingeholt werden müsse.

Wir haben nicht unterlassen wollen, Sie von der oben erwähnten Massnahme gebührend zu unterrichten.

Hochachtungsvoll
Suomen Pankki-Finlands Bank

R